

SATZUNG DES VEREINS "FREUNDKREIS SCHLOSS BEUGGEN"

Die Arbeit der evangelischen Tagungs- und Begegnungsstätte in Schloss Beuggen (im folgenden kurz Schloss Beuggen genannt) wird durch unterschiedliche Gruppierungen unterstützt. Der seit 1990 bestehende Freundeskreis Schloss Beuggen (im folgenden kurz Freundeskreis genannt) gehört zu diesen Gruppierungen.

I ALLGEMEINES

§1 NAME UND SITZ

- 1 Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Schloss Beuggen e.V.“
- 2 Sitz des Vereins ist Schloss Beuggen, 79618 Rheinfeldern/Baden.
- 3 Der Verein ist in das Vereinsregister Lörrach eingetragen.

§2 ZIELE DES VEREINS

Der Verein verfolgt folgende Ziele. Er soll

- 1 das geistliche und historische Erbe von Schloss Beuggen pflegen und im Bewusstsein von Kirche und Gesellschaft wach halten
- 2 durch Unterstützung von Vortragsveranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen, Konzerten und Schlossführungen Schloss Beuggen im öffentlichen Bewusstsein der Region darstellen und ideell und finanziell unterstützen. Er bietet dazu den Mitgliedern einen Rahmen für vielfältiges ehrenamtliches Engagement.
- 3 die Verbundenheit von ehemaligen Heimkindern, Mitarbeitern und Freunden des früheren „Kinderheims Beuggen“ mit Schloss Beuggen und untereinander fördern
- 4 in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke Spendenmittel sammeln und diese - soweit sie nicht unmittelbar verwendet werden – in Schloss Beuggen für gemeinnützige Zwecke einsetzen
- 5 Verbindung mit Vereinen und sonstigen Institutionen pflegen, die mit Schloss Beuggen in Verbindung stehen.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für die Tätigkeit für den Verein keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§5 MITGLIEDER

- 1 Mitglieder können volljährige natürliche Personen und (als korporative Mitglieder) juristische Personen werden.
- 2 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§6 MITGLIEDSBEITRAG

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1 Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod;

b) durch schriftliche Abmeldung spätestens 6 Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres beim Vorstand; der Austritt wird auf das Ende des Jahres wirksam, in dem die Austrittserklärung abgegeben wurde;

c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes: Der Ausschluss soll durch den Vorstand insbesondere beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder trotz zweimaliger Aufforderung fällige Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat.

2 Gegen den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§8 HAFTUNG DER MITGLIEDER

Die Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist beschränkt auf die eingezahlten oder fälligen Mitgliederbeiträge.

III ORGANE DES VEREINS

§9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

2 Juristische Personen üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus.

3 Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende(n) des Vorstandes geleitet.

§10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1 Wahl des(r) Vorsitzenden, des(r) Stellvertreters(in) und zweier weiterer Vorstandsmitglieder und eines (er) Kassenverwalters(in). Der Vorstand bestimmt aus diesem Kreis einen(e) Schriftführer(in).

2 Grundsatz-Überlegungen zur Vereinsarbeit entsprechend der Ziele des Vereins (§ 2 dieser Satzung)

3 Beschluss zur Änderung der Satzung

4 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

5 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des(r) Kassenverwalters(in)

6 Entlastung des Vorstandes

7 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

8 Entscheidung nach § 7 Abs.2 dieser Satzung

9 Beschluss über Auflösung des Vereins

§11 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Die Einberufung einer außer-ordentlichen Mitgliederversammlung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird.

2 Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung von dem(r) Vorsitzenden schriftlich einberufen; die Einberufungsfrist beträgt einen Monat.

3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur im Rahmen der mitgeteilten Tagesordnung gefasst werden.

4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten, das von dem(r) Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift kann bei dem/der Schriftführer/in eingesehen werden.

§12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlichen Mitglieder mit den Stimmen der Anwesenden.

2 Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§13 DER VORSTAND

1 Der Vorstand besteht aus dem(r) Vorsitzenden, dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden, dem(r) Kassenverwalter(in) sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Außerdem gehören ihm mit Stimmrecht der/die Verwaltungsleiter(in)/Geschäftsführer(in) von Schloss Beuggen, der/die Vorsitzende des Vereins Tagungsstätte Schloss Beuggen, der/die Inhaber(in) der landeskirchlichen Pfarrstelle in Schloss Beuggen sowie ein(e) Vertreter(in) der in Beuggen angesiedelten Kommunität an.

2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

3 Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist eine schriftliche Erklärung zu Händen des Vorsitzenden erforderlich.

4 Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§14 AUFGABEN DES VORSTANDES

1 Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2 Der (die) Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein nach außen.

3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

4 Der Vorstand erstattet jeder Mitgliederversammlung einen Bericht zur Arbeit des Vereins.

5 Der Vorstand erstattet jeder Mitgliederversammlung einen Bericht über die Verwaltung der finanziellen Mittel.

6 Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung.

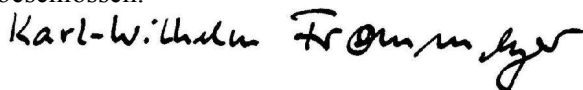
7 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme-Anträge und wird tätig im Sinne von § 7, 1c, dieser Satzung.

IV. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

§15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins fallen die vorhandenen Vermögenswerte des Vereins Freundeskreis an die evangelische Landeskirche in Baden, die sie im Sinne der Aufgabenstellung des Freundeskreises unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (§ 2 der Satzung) zu verwenden hat.

Durch die Mitgliederversammlung des Vereins Freundeskreis Schloss Beuggen e.V. am 28.02.2005 beschlossen.



Karl-Wilhelm Frommeyer, Vorsitzender